

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1888.

---

### N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Juli 1888,

die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers vom  
9. Juli 1887 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, (S. 308 des Reichsgesetzblattes 1887) und im Anschluß an die Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes zu diesem Gesetze (Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 S. 268 ff.) wird zur weiteren Ausführung desselben in der Unterherrschaft des Fürstenthums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Wo in dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1887 und in den Ausführungs-Bestimmungen zu demselben die „Directivbehörde“ genannt wird, ist hierunter die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums zu verstehen.
- Außerdem stehen der Finanzabtheilung diejenigen Funktionen zu, welche nach den §§. 11 letzter Absatz, 12, 15, 80 alin. 2, 81, 89 alin. 2 und 97 der Ausführungs-Bestimmungen den Hauptämtern zugewiesen sind.
2. Die im Uebrigen in den Ausführungs-Bestimmungen dem Hauptamte übertragenen Zuständigkeiten und Funktionen werden dem Bezirks-Obersteuercontroleur und in den Fällen des §. 51 und 59 der „Bestimmungen“ der Bezirkssteuerstelle in Gemeinschaft mit dem Bezirks-Obersteuercontroleur zugewiesen.
3. Zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesonders beim Eingang von Zucker in die Zuckerrabrik, bei